

Einheitliche Garantiebedingungen im Uhrmachergewerbe

Nach eingehenden Beratungen zwischen den beteiligten Stellen und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Internationalen Uhrmacherverbandes werden, nachdem auch das Einverständnis des Werberates der deutschen Wirtschaft zur Inkraftsetzung dieser einheitlichen Garantiebedingungen vorliegt, die nachstehenden Garantiebedingungen für ganz Deutschland und für das gesamte Uhrgewerbe verbindlich in Kraft gesetzt. Die Garantiebedingungen gelten im Verkehr zwischen den Uhrmachern bzw. Uhrenhändlern und den Verbrauchern.

In Zukunft sind nur die nachstehenden Garantiebedingungen zulässig. Alle abweichenden Garantievereinbarungen sind hinfällig und in Zukunft nicht mehr zulässig. Es sind deshalb etwa abweichende Garantiebedingungen mit sofortiger Wirkung zurückzuziehen.

Garantiebedingungen:

Die für die Uhr geleistete Garantie erstreckt sich darauf, daß die gelieferte Uhr frei ist von allen den guten Gang beeinträchtigenden Konstruktionsfehlern. Da sich

Hans Flügel,
Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks.

Richard Sander,
Fachuntergruppe Uhren der Fachgruppe 23
in der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel.

W. König,
Geschäftsführer.

solche Fehler im Tragen in kurzer Frist zeigen, soll die Reklamationsfrist beschränkt werden:

Die Garantie darf nicht länger als 1 Jahr betragen. Für Armbanduhren und billige Uhren (Verkaufspreis bis 10 RM) soll die Garantie grundsätzlich nicht länger dauern als $\frac{1}{2}$ Jahr.

Die Gewährung einer Fabrikgarantie an das Publikum und die Gewährung von Spezialgarantien (Unfallgarantie usw.) ist abzulehnen.

Eine Berechtigung zur Reklamation besteht nicht für Federbrüche oder bei Fehlern, die auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind.

Ansprüche auf kostenlose Instandsetzung müssen bei Einlieferung des Garantieobjektes erhoben werden unter Vorweisung des Garantiescheines. Ein nachträglicher Hinweis wird nicht anerkannt. Während der Reklamationsfrist darf die Uhr nur im Einverständnis mit dem Lieferanten anderweitig in Reparatur gegeben werden, ansonst jede Garantie hinfällig wird. (I/964)